

# LOEBA

TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Wallbrunnstr. 24, 79539 Lörrach  
www.loeba.de

## Rentenbesteuerung in Deutschland für Grenzgänger in die Schweiz

Vom grenznahen Standort Lörrach aus betreuen wir mit rund 50 Mitarbeitern unsere Kunden in Deutschland, der Schweiz und Frankreich.



### Ansprechpartner

Benedikt Walter

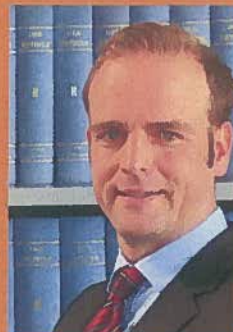
benedikt.walter@loeba.de  
Tel.: +49 (0) 7621 4098 -13



### Ansprechpartner

Tobias Lacoste

tobias.lacoste@loeba.de  
Tel.: +49 (0) 7621 4098 -83

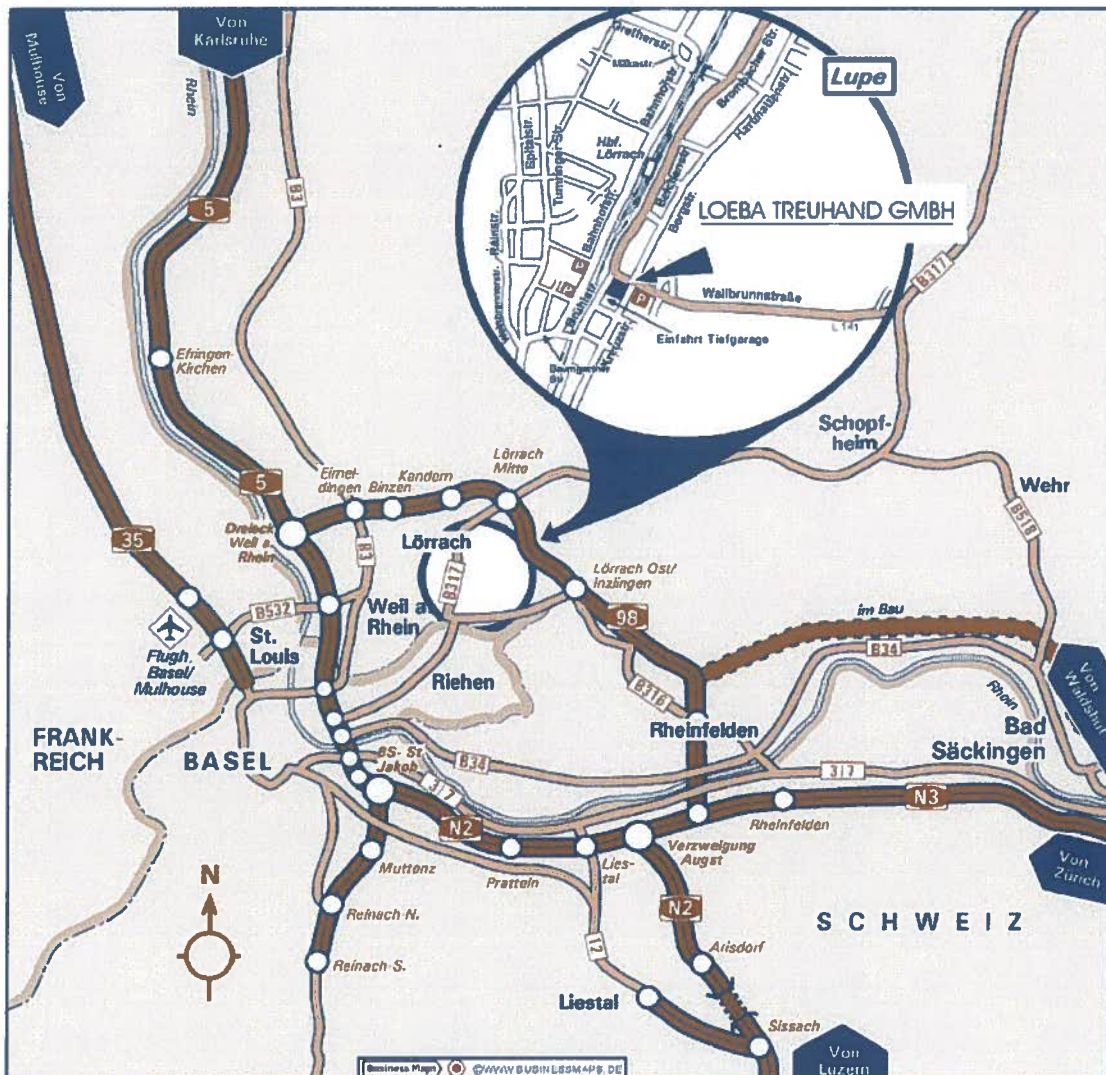


# LOEBA

TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

(Tiefgarage im Haus, 5 Minuten vom Bahnhof entfernt)



Die genaue Wegbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage: [www.loeba.de](http://www.loeba.de)

Loeba Treuhand GmbH  
Wallbrunnstraße 24  
D-79539 Lörach  
Tel.: +49 (0) 7621 / 4098-0 Fax: +49 (0) 7621 4098-98  
e-mail: [info@loeba.de](mailto:info@loeba.de)

### **Unsere Dienstleistungen im Einzelnen sind:**

- Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Tätigkeiten
- Steuerberatung für Gesellschaften und Privatpersonen, insbesondere grenzüberschreitende Sachverhalte
- Einkommensteuererklärung für Privatpersonen (u. a. Grenzgänger, Rentner)
- steuerliche Optimierung: leitende Angestellte, 60-Tage-Regelung
- Beratung und Erklärung in Sachen Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer
- Unternehmensbewertung
- Treuhandwesen
- Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung

## **Eintritt in die Rente – Steuerliche Situation**

- Einleitung
- Das 3-Säulen-Modell der Schweiz
- Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – Sichtweise des Finanzamtes
- Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – Sichtweise des Finanzgerichtes
- Steuerliche Optimierung
- Abschließendes Beispiel

### **1. Einleitung**

Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich die Besteuerung von Altersbezügen ab dem Veranlagungszeitraum 2005 grundlegend geändert:

Die vormalige Rentenertragsbesteuerung wird im Rahmen einer Übergangsregelung bis 2040 durch die Vollversteuerung der Renten ersetzt. Die Übergangsphase für die Besteuerung von Altersbezügen dauert von 2005 bis 2040. Altersbezüge werden ab 2005 beginnend mit fünfzig Prozent besteuert. Dieser steuerpflichtige Anteil erhöht sich bis zum Jahr 2020 pro anno um zwei Prozent und danach nur noch um ein Prozent pro Jahr, bis 2040 die vollen hundert Prozent erreicht sind. Auch Grenzgänger in die Schweiz mit Wohnsitz in Deutschland sind von diesen Änderungen betroffen. Für sie stellt sich die Frage, wie Zahlungen aus der Schweizer Pensionskasse sowie der AHV besteuert werden. Des Weiteren ist interessant, welche steuerlichen Optimierungen möglich sind.

### **2. Das Drei-Säulen-Modell der Schweiz**

Die Schweizer Altersvorsorge besteht aus einem sogenannten Drei-Säulen-Modell.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), ergänzt um die Invalidenversicherung (IV), stellt die erste Säule dar.



Die zweite Säule des Drei-Säulen-Modells nimmt die „Berufliche Vorsorge nach dem Gesetz über die berufliche Vorsorge“ (BVG) ein. Dabei handelt es sich um die **obligatorische berufliche Vorsorge** und die **überobligatorische berufliche Vorsorge**, d. h. Leistung von **freiwilligen Beiträgen**.

Die dritte und letzte Säule kann als die **private Vorsorge** angesehen werden. Mit der dritten Säule sollen Vorsorgelücken aus der ersten und zweiten Säule reduziert oder geschlossen werden. Die dritte Säule ist freiwillig und dient dazu, zusammen mit der ersten und zweiten Säule, den gewohnten Lebensstandard bei Arbeitsunfähigkeit oder Pensionierung beizubehalten (Banklösungen, Versicherungslösungen, private Banksparkonten). Bei der dritten Säule wird zwischen zwei Arten der Vorsorge unterschieden: Der gebundenen (Säule 3a) und freien Vorsorge (Säule 3b).

#### **a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) / Invalidenversicherung (IV)**

Die AHV und IV stellen jeweils eine Pflichtversicherung dar. Die Beitragspflicht der AHV beginnt mit der Aufnahme der Arbeitnehmertätigkeit (Unterschrift eines Arbeitsvertrags), frühestens jedoch am 01. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 4,2 % in die AHV und 0,7 % in die IV einbezahlen.

Ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV entsteht nach einem Jahr der Beitragszahlung. Die Altersrente / Invalidenrente beträgt maximal CHF 28.080 / Jahr. Die Hinterlassenenrente maximal CHF 22.464 / Jahr.

Da es sich bei der AHV um eine **obligatorische** (= durch ein Gesetz vorgeschriebene) **staatliche Vorsorge** der Schweiz handelt, entspricht sie aus steuerlicher Sicht grundsätzlich der deutschen Sozialversicherungsrente.

#### **b. Pensionskassen**

Versicherungspflicht besteht für alle Arbeitnehmer in der Schweiz, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und mehr als die maximale Alters- und Invalidenversorgungsrente von CHF 27.840,00 verdienen. Von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten haben und solche, die nebenberuflich tätig und hauptberuflich bereits versichert sind, sowie solche, die zu mindestens 2/3 erwerbsunfähig sind.

Nach dem schweizerischen Bundesvorsorgegesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine(n) Arbeitnehmer mit einem bestimmten Arbeitslohn in die Pensionskasse zu versichern. Mindestens ist dabei der sogenannte koordinierte Lohn zwischen CHF 21.060,00 (Koordinationsbetrag) und CHF 84.240,00 zu versichern. Diese Beträge gelten aktuell für das Jahr 2013.

Für den Schweizer Arbeitgeber besteht dabei eine gesetzliche Verpflichtung jährlich – in Abhängigkeit vom Alter des versicherten Arbeitnehmers – zwischen 7 % und 18 % des koordinierten Lohns an die Vorsorgeeinrichtung zu entrichten. Dabei hat der Arbeitgeber den hälftigen Anteil zu tragen; freiwillig können höhere Arbeitgeber-Anteile eingezahlt werden (Bsp. Novartis).

Die Altersgutschrift dient zum Aufbau des Altersguthabens. Die Gesamtheit aller Altersgutschriften inklusive Zinsen und allfälligen Freizügigkeitsleistungen ergibt das Altersguthaben, welches bei Eintritt des Versicherungsfalles die Grundlage für die Berechnung der Rente bzw. der Einmalauszahlung bildet.

Die Pensionskassen stellen die **obligatorische berufliche Vorsorge** dar.

Neben den Pflicht-Einzahlungen in die Pensionskasse können Arbeitgeber und Arbeitnehmer **überobligatorische, d. h. freiwillige Beiträge**, auf den Bereich oberhalb des koordinierten Lohns (über der Beitragsgrenze) leisten.

### **3. Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – Sichtweise des Finanzamtes**

Die Besteuerung der Alterseinkünfte in Deutschland ist in § 22 EStG geregelt. In der Praxis haben sich im Verhältnis zur Schweiz bei der steuerlichen Behandlung von Rentenzahlungen zum Teil Sonderfragen ergeben, die höchstrichterlich noch nicht hinreichend entschieden sind.

#### **a. Besteuerung von AHV und der obligatorischen Teile der Schweizer Pensionskassen**

Die AHV sowie die obligatorischen Teile der Schweizer Pensionskassen sind nach Struktur und den von ihr im Vorsorgefall zu erbringenden Leistungen mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Somit werden Sie als

„erweiterte allgemeine gesetzliche Rentenversicherung“ abgeleitet. Da das deutsche Einkommensteuergesetz in Bezug auf die Besteuerung von Renteneinkünften auch Leistungen ausländischer gesetzlichen Rentenversicherungen erfasst, ist die Schweizer Pensionskasse eine gesetzliche Rentenversicherung in diesem Sinne. Diese Sicht teilt auch das deutsche Finanzamt.

Die Besteuerung von Pensionskassen- und AHV-Renten erfolgt danach grundsätzlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa des deutschen Einkommensteuergesetzes mit dem **Besteuerungsanteil**. Dieser stellt den prozentualen Anteil der Rente dar, welcher der Einkommensteuer in Deutschland unterliegt. Der Besteuerungsanteil wird im Jahr des Rentenbeginns festgelegt und bleibt über den Zeitraum der Rentenzahlungen **konstant**. Rentenerhöhungen in den darauffolgenden Jahren sind jedoch voll steuerpflichtig. Erfolgte der Renteneintritt beispielsweise bis zum Jahre 2005, betrug der Besteuerungsanteil 50 %, was bedeutet, dass 50 % der ausgezahlten Jahresrente versteuert werden mussten. Fand der Rentenbeginn ab dem Jahr 2006 statt, unterlagen 52 % der Rente der Besteuerung und ab dem Jahr 2007 wiederum 54 %. Der Besteuerungsanteil steigt demnach alle 2 Jahre um 2 %. Der steuerpflichtige Teil der Rente wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG dem individuellen Steuersatz unterworfen.

**In den Beispielen wurde die Rentenhöhe von EUR 100.000 gewählt, um die mathematische Nachvollziehbarkeit zu erleichtern. Es ist nur im Rahmen einer Einzelberatung möglich, die individuelle Situation korrekt darzustellen.**

Beispiel: Jahr des Rentenbeginns 2013, umgerechnete Schweizer Rente 2013 in Höhe von EUR 100.000,00 , eine Rentenerhöhung in Höhe von EUR 2.000,00 im Jahr 2014.

Der Besteuerungsanteil für den Renteneintritt im Jahre 2013 beträgt 6 %. Somit sind EUR 66.000,00 (= 66 % von EUR 100.000,00) im Jahr 2013 steuerpflichtig, 34 % = EUR 34.000,00 sind steuerfrei. Die steuerpflichtigen EUR 66.000,00 werden in der Einkommensteuererklärung 2013 in der Anlage R eingetragen und fließen in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens mit ein.

Im Jahr 2014 sind weiterhin lediglich EUR 66.000,00 (66 %) der Gesamtrente i. H. v. EUR 102.000,00 steuerpflichtig, die Renten-

erhöhung i. H. v. EUR 2.000,00 ist jedoch voll steuerpflichtig. Somit werden in der Einkommensteuererklärung 2014 insgesamt EUR 68.000,00 (EUR 66.000,00 + EUR 2.000,00) mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Wäre der Renteneintritt im Jahre 2017 wären 74 % der von EUR 100.000,00 Rente (= EUR 74.000,00) steuerpflichtig.

**b. Besteuerung überobligatorischer Teile der Schweizer Pensionskassen**

In Bezug auf die Besteuerung der überobligatorischen Teile, also die freiwilligen Beiträge zur Schweizer Pensionskassen ist das deutsche Finanzamt ebenfalls der Auffassung, dass diese nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa des deutschen Einkommensteuergesetzes mit dem **Besteuerungsanteil** zu besteuern sind (vgl. 3. a.).

**4. Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – Sichtweise des Finanzgerichts Baden-Württemberg**

Vor dem BFH (Bundesfinanzhof) sind zwei Revisionsverfahren anhängig (Vorinstanz Finanzgericht Baden-Württemberg), in welchen es um die Einordnung der Schweizer Pensionskasse als gesetzliche Rentenversicherung geht. Mit einer abschließenden Entscheidung des BFH ist in den nächsten 2 Jahren zu rechnen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in seinen Urteilen entschieden, dass eine Unterscheidung zwischen Rentenzahlungen, die auf obligatorischen Beiträgen beruhen und Rentenzahlungen, die auf überobligatorischen Rentenbeiträgen beruhen, zu treffen ist. Nach Auffassung des Finanzgerichts sind die Rentenzahlungen, die auf obligatorische Beiträge zurückzuführen sind grundsätzlich mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa EStG steuerpflichtig. Für Leistungen aus überobligatorischen Pensionskassen, ist die Rente wie eine private Lebensversicherung zu behandeln und mit Versicherungsabschluss vor dem Jahr 2005 und 12-jähriger Haltedauer steuerfrei. Bei Versicherungsabschluss nach dem Jahr 2005 unterliegen die Erträge aus der Lebensversicherung der Steuerpflicht.



**Beispiel:** Jahr des Rentenbeginns 2013, umgerechnete Schweizer Gesamrente in Höhe von EUR 100.000,00, EUR 40.000,00 davon beruhen auf obligatorischen Beiträgen zur Pensionskasse; EUR 60.000,00 stammen aus überobligatorischen Beiträgen, die Pensionskasse ist vor 2005 abgeschlossen und hat mehr als 12 Jahre Haltedauer.

Nach Sicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg unterliegt die Pensionskassenrente (obligatorische Pensionskasse in Höhe von EUR 40.000,00 (Besteuerungsanteil, Jahr 2013, 66 % (= EUR 26.400,00)) der Steuerpflicht. Die Rente in Höhe von EUR 60.000,00 (überobligatorisch) wäre dagegen **steuerfrei**.

Das Finanzgericht hat in seinem Urteil zum Vorteil des Steuerpflichtigen entschieden, die Revision (Vorlage BFH) wurde von Seiten der Finanzverwaltung eingelegt.

**Empfehlung:** Betroffene Einkommensteuerbescheide, die aktuell ergehen oder ergehen werden, sind aufgrund der laufenden Revision am BFH offen zu halten.

#### **5. Steuerliche Optimierung - Anwendung der Öffnungsklausel (auf aktuelle Besteuerung aus Sicht des Finanzamtes (Punkt 3))**

Der Steuerpflichtige kann auf Antrag zumindest eine günstigere Besteuerung von Teilen der Rentenzahlungen erreichen. Dabei wird ein günstigerer Ertragsanteil auf die Rentenzahlungen angewandt, sofern diese Zahlungen auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die den Höchstbetrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze) mindestens 10 Jahre lang überschritten haben. Dies muss der Steuerpflichtige nachweisen.

Grenzgänger, die die Tätigkeit in der Schweiz vor dem 01.01.1995 aufgenommen haben und nachweisen können, dass die Pensionskassenbeiträge (u. AHV-Beiträge) den jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens zehn Jahre überschritten haben, können für einen Teil der Zahlungen aus der Pensionskasse in der Besteuerung den günstigeren Ertragsanteil erhalten.

Die Vorschrift über die Besteuerung nach Ertragsanteilen ist in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb S. 2 EStG zu finden; der Ertragsanteil ist danach abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Rentenbezugs. Bei Rentenbeginn mit 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil 18 % für die vor dem 31.12.2004 geleisteten Beiträge über der

Beitragsbemessungsgrenze. Für jede Rente, d. h. AHV, Pensionskasse etc. ist eine separate Öffnungsklausel zu ermitteln.

Für Einmalauszahlungen aus AHV oder Pensionskasse ist Besteuerung nach Ertragsanteilen nicht anwendbar. Der Teil der Beiträge, die theoretisch mit Ertragsanteil besteuert werden könnten, sind steuerfrei. Für den Rest gilt die Besteuerung nach Besteuerungsanteil.

Beispiel 1: Jahr des Rentenbeginns 2013, Renteneintrittsalter 65 Jahre, umgerechnete Schweizer **Pensionskassenrente** 2013 in Höhe von EUR 100.000,00

Normalfall: Bei Nichtanwendung der Öffnungsklausel sind EUR 100.000,00 mit 66 % Besteuerungsanteil für 2013 steuerpflichtig (= EUR 66.000,00)

Anwendung der Öffnungsklausel: Bei Anwendung der Öffnungsklausel wird ein Verhältnis berechnet: angenommen, 40 % der EUR 100.000,00 beruhen auf Beitragszahlungen vor 2005 und überschreiten 10 Jahre lang die deutsche Beitragsbemessungsgrenze. Die restlichen 60 % setzen sich aus Beitragszahlungen aus den Jahren vor 2005, (jedoch keine Überschreitung der deutschen Beitragsbemessungsgrenze) und Beitragszahlungen nach 2005 zusammen.

- Besteuerung mit Besteuerungsanteil 66 %
  - EUR 60.000,00 (= 60 % von EUR 100.000,00) unterliegen dem Besteuerungsanteil von 66 %.
  - Steuerpflichtig sind somit EUR 39.600,00 (= 66 % von EUR 60.000,00).
  
- Besteuerung mit Ertragsanteil 18 %
  - Bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren gelten 18 % Ertragsanteil.
  - EUR 40.000,00 (= 40 % von EUR 100.000,00) unterliegen dem Ertragsanteil von 18 %.

- Steuerpflichtig sind somit EUR 7.200,00 (= 18 % von EUR 40.000,00).
- Steuerpflichtige Teile der Pensionskassenrente
  - Der Besteuerung unterliegen insgesamt EUR 46.800,00 (EUR 39.600,00 + EUR 7.200,00) der Pensionskassenrente.

**Ergebnis:** Durch die Anwendung der Öffnungsklausel vermindert sich der steuerpflichtige Anteil der Pensionskassenrente von EUR 66.000,00 auf EUR 46.800,00.

**Beispiel 2:** Jahr des Rentenbeginns 2013, Renteneintrittsalter 65 Jahre, umgerechnete **Einmal auszahlung** aus einer Schweizer Pensionskasse 2013 in Höhe von EUR 100.000,00.

**Normalfall:** Bei keiner Anwendung der Öffnungsklausel sind EUR 100.000,00 mit 66 % Besteuerungsanteil für 2013 steuerpflichtig (= EUR 66.000,00).

**Anwendung der Öffnungsklausel:** Bei Anwendung der Öffnungsklausel wird ein Verhältnis berechnet: angenommen, 40 % der EUR 100.000,00 beruhen auf Beitragszahlungen vor 2005 und überschreiten 10 Jahre lang die deutsche Beitragsbemessungsgrenze. Die restlichen 60 % setzen sich aus Beitragszahlungen aus den Jahren vor 2005, (jedoch keine Überschreitung der deutschen Beitragsbemessungsgrenze) und Beitragszahlungen nach 2005 zusammen.

- Besteuerung mit Besteuerungsanteil 66 %
  - EUR 60.000,00 (= 60 % von EUR 100.000,00) unterliegen dem Besteuerungsanteil von 66 %.
  - Steuerpflichtig sind somit EUR 39.600,00 (= 66 % von EUR 60.000,00).
- Besteuerung mit Ertragsanteil 18 %
  - Auf eine Einmal auszahlung ist die Besteuerung mit dem

Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a  
Doppelbuchst. bb S. 2 EStG nicht anwendbar!

- Der steuerpflichtige Ertragsanteil ist hier EUR 0,00.
- **Steuerpflichtige Teile der Einmal auszahlung**
  - Steuerpflichtig sind bei der Einmal auszahlung aufgrund der Nichtanwendbarkeit des Ertragsanteils lediglich insgesamt EUR 39.600,00.

**Ergebnis:** Durch die Anwendung der Öffnungsklausel vermindert sich der steuerpflichtige Anteil der Einmal auszahlung von EUR 66.000,00 auf EUR 39.600,00. Im Vergleich zur Besteuerung der laufenden Pensionskassenrente, unterliegen bei der Besteuerung der Einmal auszahlung geringe Teile der Steuerpflicht (EUR 39.600,00 anstatt EUR 46.800,00).

Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen aus der Pensionskasse bzw. Pensionskassenrenten in Deutschland der Sozialversicherungspflicht unterliegen, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind.

## **6. Abschließendes Beispiel**

Mann, Grenzgänger bei der Novartis, verheiratet, zwei Kinder, Wohnort Lörrach, gesetzlich krankenversichert bei der AOK, Ehefrau ohne Einkommen.

### **Deutsche Rente:**

Versicherter: Rentenbeginn 01.01.2024: Studium + 8 Jahre in Deutschland ca.  
DM 60.000,00 (EUR 30.000,00) Jahresverdienst = ca. **EUR 225,00** Rentenanspruch

Ehefrau: Rentenbeginn 01.01.2027: 20 Jahre Teilzeitbeschäftigung und  
Kindererziehung = ca. **EUR 336,00** Rentenanspruch

## AHV Rente:

Versicherter: Rentenbeginn 01.01.2023: 31 volle Beitragsjahre = ca. **CHF 1.650,00**

Ehefrau: ohne AHV-Zeiten.

## Pensionskasse:

### Allgemeine Angaben

Geburtsdatum	01.02.1958
Eintrittsdatum	01.02.1989
Pensionierungsdatum ordentlich	28.02.2023
Pensionierungsdatum vorzeitig	29.02.2020

### Versicherungsausweis per 01.02.1989

Bemessungsgrundlagen		Versicherte Löhne	PK 1	PK 2
Beschäftigungsgrad	100%	Altersplan	125.640,00	9.230,00
Basissalär	135500,00	Risikoplan	111140,00	9230,00
Incentive/Bonus (Vorjahr)	23730,00	Sparplan	134.870,00	
Sichtzulage	0,00			

### Voraussichtliche Altersleistung (Angenommen Verzinsung PK 1: 2.750%, PK 2: 2.7500%)

Alter	Altersguthaben PK 1	Umwandlungssatz	Altersrente PK 1*	Sparguthaben PK 1	Alterskapital PK 1
60	210.065,90	5.350	11.244,00	37.005,50	15.432,25
61	245.054,35	5.500	13.488,00	42.743,65	18.002,20
62	281.004,90	5.650	15.888,00	48.639,90	20.642,85
63	317.944,15	5.800	18.444,00	54.698,25	23.356,15
64	355.899,20	5.950	21.180,00	60.923,25	26.144,00
65	394.898,05	6.100	24.096,00	67.319,45	29.008,55
62/0	281.004,90	5.650	15.888,00	48.639,90	20.642,85

### Versicherte Leistungen

	PK 1	PK 2
Individualrente	66.684,00	
Individualrente pro Kind	13.344,00	
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	40.020,00	
Waisenrente pro Kind	13.344,00	

### Freizügigkeitsleistungen

	PK 1	PK 2
Altersguthaben	0,00	0,00
Sparguthaben	0,00	

### Mögliche Einkäufe in die Pensionskassen (Stand per 01.02.1989)

	PK 1	PK 2
Einkauf Altersplan	774.068,05	56.866,05
Einkauf Sparplan	87.800,35	

### Beiträge / Monat

	Skala	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Total Beitrag PK 1	Standard	1.085,45	1.974,20
Total Beitrag PK 2	Standard	58,85	117,70



**Variante 1:**

**BVG Rentenbeginn mit 62 am 01.01.2020, Überbrückungsrente in 2020, 2021, 2022  
(ohne Berücksichtigung des Alterskapitals PK 2)**

2020, 2021, 2022:

BVG Rente: CHF 15.888, davon steuerpflichtig (80%) CHF 12.710

Überbrückungsrente: CHF 16.213, davon steuerpflichtig (80%) CHF 12.970

Steuerbelastung ca. EUR 250

2023:

BVG Rente: CHF 15.888, davon steuerpflichtig (80%) CHF 12.710

AHV Rente: CHF 19.800, davon steuerpflichtig (83%) CHF 16.434

Steuerbelastung ca. EUR 750

2024, 2025, 2026:

BVG Rente: CHF 15.888, davon steuerpflichtig (80%) CHF 12.710

AHV Rente: CHF 19.800, davon steuerpflichtig (83%) CHF 16.434

Deutsche Rente Mann: EUR 2.700, davon steuerpflichtig (84%) EUR 2.268

Steuerbelastung ca. EUR 1.200

2027:

BVG Rente: CHF 15.888, davon steuerpflichtig (80%) CHF 12.710

AHV Rente: CHF 19.800, davon steuerpflichtig (83%) CHF 16.434

Deutsche Rente Mann: EUR 2.700, davon steuerpflichtig (84%) EUR 2.268

Deutsche Rente Ehefrau: EUR 4.032, davon steuerpflichtig (87%) EUR 3.507

Steuerbelastung ca. EUR 2.000

**Variante 2:**

**BVG Rentenbeginn mit 65 am 01.01.2023 (ohne Berücksichtigung des Alterskapitals  
PK 2)**

2023:

BVG Rente: CHF 24.096, davon steuerpflichtig (83%) CHF 20.000

Sparguthaben: CHF 67.319, davon steuerpflichtig (83%) CHF 55.874

AHV Rente: CHF 19.800, davon steuerpflichtig (83%) CHF 16.434  
Steuerbelastung ca. EUR 17.300

2024, 2025, 2026:

BVG Rente: CHF 24.096, davon steuerpflichtig (83%) CHF 20.000  
AHV Rente: CHF 19.800, davon steuerpflichtig (83%) CHF 16.434  
Deutsche Rente Mann: EUR 2.700, davon steuerpflichtig (84%) EUR 2.268  
Steuerbelastung ca. EUR 2.750

2027:

BVG Rente: CHF 24.096, davon steuerpflichtig (83%) CHF 20.000  
AHV Rente: CHF 19.800, davon steuerpflichtig (83%) CHF 16.434  
Deutsche Rente Mann: EUR 2.700, davon steuerpflichtig (84%) EUR 2.268  
Deutsche Rente Ehefrau: EUR 4.032, davon steuerpflichtig (87%) EUR 3.507  
Steuerbelastung ca. EUR 3.800

**Die Beispiele wurden unter vereinfachten Parametern erstellt und ersetzen keine individuelle Steuerberatung.**